



C/2024/1630

6.3.2024

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**5. März 2024**

(C/2024/1630)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0849	CAD	Kanadischer Dollar	1,4747
JPY	Japanischer Yen	163,01	HKD	Hongkong-Dollar	8,4873
DKK	Dänische Krone	7,4542	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7847
GBP	Pfund Sterling	0,85543	SGD	Singapur-Dollar	1,4578
SEK	Schwedische Krone	11,2803	KRW	Südkoreanischer Won	1 447,98
CHF	Schweizer Franken	0,9609	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,5862
ISK	Isländische Krone	149,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8104
NOK	Norwegische Krone	11,4750	IDR	Indonesische Rupiah	17 079,69
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1370
CZK	Tschechische Krone	25,353	PHP	Philippinischer Peso	60,727
HUF	Ungarischer Forint	395,75	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3248	THB	Thailändischer Baht	38,861
RON	Rumänischer Leu	4,9718	BRL	Brasilianischer Real	5,3713
TRY	Türkische Lira	34,3474	MXN	Mexikanischer Peso	18,3924
AUD	Australischer Dollar	1,6709	INR	Indische Rupie	89,9525

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



**Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/1950)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) <sup>(2)</sup> erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt steht eine regelmäßig aktualisierte Fassung auf der Website der Generaldirektion „Migration und Inneres“ zur Verfügung.

**LISTE DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN AUSGESTELLTEN AUFENTHALTSTITEL**

**DÄNEMARK**

Ersetzung der im ABl. C 126 vom 12.4.2021, S. 1. veröffentlichten Liste

**1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster**

Aufenthaltstitel:

- Kort C. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der er fritaget for arbejdstilladelse  
(Karte C. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, von denen keine Arbeitserlaubnis verlangt wird)
- Kort D. Tidsubegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der er fritaget for arbejdstilladelse  
(Karte D. Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, von denen keine Arbeitserlaubnis verlangt wird)
- Kort E. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der ikke har ret til arbejde  
(Karte E. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, denen eine Erwerbstätigkeit untersagt ist)
- Kort F. Tidsbegrænset opholdstilladelse til flygtninge – er fritaget for arbejdstilladelse  
(Karte F. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge — Arbeitserlaubnis nicht erforderlich)
- Kort J. Tidsbegrænset opholds- og arbejdstilladelse til udlænding  
(Karte J. Befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Ausländer)
- Kort R. Tidsbegrænset opholdstilladelse og tidsbegrænset arbejdstilladelse med kortere gyldighed end opholdstilladelsen  
(Karte R. Befristete Aufenthaltserlaubnis und befristete Arbeitserlaubnis, deren Gültigkeitsdauer kürzer ist als die der Aufenthaltserlaubnis)
- Kort Z. Tidsbegrænset opholdstilladelse og begrænset arbejdstilladelse til studerende  
(Karte Z. Befristete Aufenthaltserlaubnis und begrenzte Arbeitserlaubnis für Studierende)

Vor dem 20. Mai 2011 erteilte der dänische Einwanderungsdienst im Reisepass anzubringende Aufenthaltsaufkleber mit folgendem Vermerk:

- Sticker B. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der ikke har ret til arbejde  
(Aufkleber B. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, denen eine Erwerbstätigkeit untersagt ist)

<sup>(1)</sup> Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

- Sticker C. Tidsbegrænset opholds- og arbejdstilladelse  
(Aufkleber C. Befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis)
- Sticker H. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der er fritaget for arbejdstilladelse  
(Aufkleber H. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, von denen keine Arbeitserlaubnis verlangt wird)
- Sticker Z. Tidsbegrænset opholds- og arbejdstilladelse til studerende  
(Aufkleber Z. Befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Studenten)

Diese Aufkleber sind noch im Umlauf und gelten für den auf dem Aufkleber genannten Zeitraum.

Aufenthaltstitel in Form von Aufklebern, die vom Außenministerium erteilt werden:

Seit dem 1. April 2008 erteilt das Ministerium folgende Aufenthaltstitel in Form von Aufklebern:

- Sticker B. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der ikke har ret til at arbejde  
  
(Aufkleber B. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, denen eine Erwerbstätigkeit untersagt ist. Wird Diplomaten, entsandtem Verwaltungs- und technischem Personal, entsandtem Hauspersonal von Diplomaten sowie in vergleichbarem Rang stehenden Bediensteten internationaler Organisationen mit Niederlassung in Kopenhagen ausgestellt. Berechtigt zum Aufenthalt und zur mehrfachen Einreise für die Dauer der Mission.)
- Aufkleber B, der als befristeter Aufenthaltstitel für die Färöer oder Grönland ausgestellt wird, enthält im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „Tilladelsen gælder kun på Færøerne“ (nur auf den Färöern gültiger Aufenthaltstitel) oder „Tilladelsen gælder kun i Grønland“ (nur in Grönland gültiger Aufenthaltstitel). Wird Diplomaten oder in vergleichbarem Rang stehenden Bediensteten internationaler Organisationen mit Niederlassung in Kopenhagen ausgestellt, die in offizieller Mission von Kopenhagen auf die Färöer oder Grönland und zurück reisen.)
- Sticker H. Tidsbegrænset opholdstilladelse til udlændinge, der er fritaget for arbejdstilladelse  
  
(Aufkleber H. Befristete Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, von denen keine Arbeitserlaubnis verlangt wird. Wird begleitenden Familienangehörigen von Diplomaten und entsandtem Verwaltungs- und technischem Personal sowie in vergleichbarem Rang stehenden Bediensteten internationaler Organisationen mit Niederlassung in Kopenhagen ausgestellt. Berechtigt zum Aufenthalt und zur mehrfachen Einreise für die Dauer der Mission.)

Zu beachten: Vor dem 1. April 2008 erteilte das Außenministerium nicht nummerierte und teilweise handgeschriebene Aufenthaltstitel in Form von Aufklebern (rosa):

- Sticker E – Diplomatsk visering  
(Diplomatenvisum)
- Sticker F – Opholdstilladelse  
(Aufenthaltstitel)
- Aufkleber S — begleitende, im Pass eingetragene Familienangehörige
- Aufkleber G — spezielles Diplomatenvisum für die Färöer und Grönland

Diese Aufkleber sind noch im Umlauf und gelten für den auf dem Aufkleber genannten Zeitraum.

Vom Außenministerium ausgestellte Personalausweise für Diplomaten, Verwaltungs- und technisches Personal, Hauspersonal usw. stellen keinen Nachweis für eine Aufenthaltserlaubnis in Dänemark dar und berechtigen den Inhaber nicht dazu, visumfrei (falls ein Visum verlangt wird) einzureisen.

## 2. **Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige**

Aufenthaltskarten:

- Kort K. Tidsbegrænset opholdskort til tredjelandstatsborgere efter EU - reglerne  
(Karte K. Befristete Aufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige nach EU-Recht)

- Kort L. Tidsbegrænset opholdskort til tredjelandstatsborgere efter EUreglerne)  
(Karte L. Unbefristete Aufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige nach EU-Recht)

Hinweis: Es sind noch gültige alte Aufenthaltskarten B, D und H in einem anderen Format im Umlauf. Es handelt sich um plastifizierte Papierkarten im Format 9 cm × 13 cm, auf denen sich das dänische Staatswappen weiß hervorhebt. Die Grundfarbe der Karte B ist beige, die der Karte D hellbeige/rosa und die der Karte H hellmauve.

- Wiedereinreiseerlaubnis in Form einer Visummarke mit dem nationalen Vermerk D
  - Aufenthaltstitel (Aufenthaltskarte oder Aufkleber) für die Färöer oder Grönland enthalten im Feld „Anmerkungen“ den Vermerk „Tilladelsen gælder kun i Grønland“ (nur in Grönland gültiger Aufenthaltstitel) oder „Tilladelsen gælder kun på Færøerne“ (nur auf den Färöern gültiger Aufenthaltstitel).
- Seit 19. Mai 2011 werden Aufenthaltstitel nicht mehr in Form von Aufklebern ausgestellt.

Hinweis: Diese Aufenthaltstitel berechtigen den Inhaber nicht dazu, visumfrei (falls ein Visum verlangt wird) nach Dänemark oder in einen anderen Schengen-Mitgliedstaat einzureisen, es sei denn, der Aufenthaltstitel ist ausnahmsweise auch für Dänemark gültig.

- Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union

### 3. **Befristete Dokumente gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens**

- „Certificate of Application“ / „Kvittering for ansøgning“  
(Ausgestellt in englischer oder dänischer Sprache – es bestätigt die Rechte nach dem Austrittsabkommen während der Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines neuen Aufenthaltsdokuments nach Artikel 18 Absatz 1).

### 4. **Aufenthaltskarte für Inhaber des Aufenthaltsrechts nach Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU:**

- Kort A. Tidsbegrænset opholdstilladelse efter artikel 50 i TEU  
(Karte A. Befristete Aufenthaltskarte für Inhaber des Aufenthaltsrechts nach Artikel 50 EUV).
- Kort B. Tidsbegrænset opholdstilladelse efter artikel 50 i TEU  
(Karte B. Unbefristete Aufenthaltskarte für Inhaber des Aufenthaltsrechts nach Artikel 50 EUV).

### 5. **Grenzgänger-Dokument nach Artikel 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU:**

Kort Y. Tidsbegrænset arbejdstilladelse efter artikel 50 i TEU (til grænsearbejder) (Karte Y. Befristete Arbeitserlaubnis für Grenzgänger nach Artikel 50 EUV).

#### **Liste früherer Veröffentlichungen**

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1.	ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9.
ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.	ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2.
ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 1.	ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15.
ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 45.	ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20.
ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11.	ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5.
ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14.	ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26.
ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31.	ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8.
ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14.	ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 7.
ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12.	ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5.
ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13.	ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1.
ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5.	ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26.
ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15.	ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7.

- ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5.  
ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 7.  
ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 4.  
ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 6.  
ABl. C 75 vom 14.3.2013, S. 8.  
ABl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4.  
ABl. C 118 vom 17.4.2014, S. 9.  
ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 59.  
ABl. C 304 vom 9.9.2014, S. 3.  
ABl. C 390 vom 5.11.2014, S. 12.  
ABl. C 210 vom 26.6.2015, S. 5.  
ABl. C 286 vom 29.8.2015, S. 3.  
ABl. C 151 vom 28.4.2016, S. 4.  
ABl. C 16 vom 18.1.2017, S. 5.  
ABl. C 69 vom 4.3.2017, S. 6.  
ABl. C 94 vom 25.3.2017, S. 3.  
ABl. C 297 vom 8.9.2017, S. 3.  
ABl. C 343 vom 13.10.2017, S. 12.  
ABl. C 100 vom 16.3.2018, S. 25.  
ABl. C 144 vom 25.4.2018, S. 8.  
ABl. C 173 vom 22.5.2018, S. 6.  
ABl. C 222 vom 26.6.2018, S. 12.  
ABl. C 248 vom 16.7.2018, S. 4.  
ABl. C 269 vom 31.7.2018, S. 27.  
ABl. C 345 vom 27.9.2018, S. 5.  
ABl. C 27 vom 22.1.2019, S. 8.  
ABl. C 31 vom 25.1.2019, S. 5.  
ABl. C 34 vom 28.1.2019, S. 4.  
ABl. C 46 vom 5.2.2019, S. 5.  
ABl. C 330 vom 6.10.2020, S. 5.  
ABl. C 126 vom 12.4.2021, S. 1.  
ABl. C 140 vom 21.4.2021, S. 2.  
ABl. C 150 vom 28.4.2021, S. 5.  
ABl. C 365 vom 10.9.2021, S. 3.  
ABl. C 491 vom 7.12.2021, S. 5.  
ABl. C 509 vom 17.12.2021, S. 10.  
ABl. C 63 vom 7.2.2022, S. 6.  
ABl. C 272 vom 15.7.2022, S. 4.  
ABl. C 304 vom 9.8.2022, S. 5.  
ABl. C 393 vom 13.10.2022, S. 10.  
ABl. C 72 vom 28.2.2023, S. 44.  
ABl. C 274 vom 3.8.2023, S. 6.  
ABl. C, C/2023/260 vom 19.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/260/oj>.  
ABl. C, C/2023/1408 vom 5.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1408/oj>.  
ABl. C, C/2023/1609 vom 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1609/oj>.  
ABl. C, C/2024/1212 vom 31.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1212/oj>.
-



C/2024/1960

6.3.2024

## BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

### **über die Erfüllung der Bedingungen für die Geltung der Verordnung (EU) 2020/1043 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung klinischer Prüfungen mit genetisch veränderte Organismen enthaltenden oder aus solchen bestehenden Humanarzneimitteln zur Behandlung oder Verhütung der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) und deren Abgabe**

(C/2024/1960)

#### 1. EINLEITUNG

1. Am 30. Januar 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) zur gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite. Am 11. März 2020 stufte die WHO COVID-19 als Pandemie ein.
2. Da Impfstoffe oder Therapien gegen COVID-19 der Öffentlichkeit unbedingt zur Verfügung gestellt werden mussten, sobald sie für diesen Zweck bereit standen, und Verzögerungen oder Unklarheiten hinsichtlich des Status dieser Arzneimittel in bestimmten Mitgliedstaaten zu vermeiden waren, gilt seit 18. Juli 2020 die Verordnung (EU) 2020/1043.
3. In dieser Verordnung ist eine befristete Ausnahme von den Rechtsvorschriften der Union für genetisch veränderte Organismen (GVO) vorgesehen, damit sichergestellt ist, dass die Durchführung klinischer Prüfungen mit GVO enthaltenden oder aus GVO bestehenden Prüfpräparaten zur Behandlung oder Verhütung von COVID-19 im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten nicht verzögert wird, und die Anwendung von Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> sowie von Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> in Bezug auf GVO enthaltende oder aus GVO bestehende Arzneimittel zur Behandlung oder Verhütung von COVID-19 wird klargestellt.
4. Insbesondere ist im Rahmen der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1043 festgelegten befristeten Ausnahme keine vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung oder Zustimmung gemäß den Artikeln 6 bis 11 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> oder den Artikeln 4 bis 13 der Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> erforderlich. Außerdem wird in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2020/1043 die Anwendung von Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2001/83/EG und von Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf GVO enthaltende oder aus GVO bestehende Arzneimittel zur Behandlung oder Verhütung von COVID-19 präzisiert. Es wurde als angemessen erachtet, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Zustimmung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Richtlinie 2009/41/EG keine Voraussetzung sind, wenn die Mitgliedstaaten Entscheidungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2001/83/EG oder gemäß Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 betreffend GVO enthaltende oder aus GVO bestehende Arzneimittel zur Behandlung oder Verhütung von COVID-19 treffen.
5. Die Verordnung (EU) 2020/1043 gilt gemäß ihrem Artikel 4 Absatz 1, solange die WHO COVID-19 zur Pandemie erklärt hat oder im Falle einer gesundheitlichen Notlage aufgrund von COVID-19, die in einem von der Kommission gemäß Artikel 12 des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/83/oj>).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj>).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/18/oj>).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 125 vom 21.5.2009, S. 75, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/41/oj>).

Rates<sup>(5)</sup> erlassenen Durchführungsrechtsakt festgestellt wird. Darüber hinaus ist in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1043 festgelegt, dass die Kommission eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht, wenn die Bedingungen für die Geltung der genannten Verordnung nicht länger erfüllt sind. Schließlich werden in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/1043 Übergangsbestimmungen präzisiert, nach denen unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende klinische Prüfungen, die vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Kommission gemäß der Richtlinie 2001/20/EG genehmigt wurden, gültig fortgesetzt werden dürfen.

6. Am 5. Mai 2023 erklärte die WHO die gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite aufgrund von COVID-19 für beendet. Zudem gibt es keinen Durchführungsrechtsakt, mit dem die Kommission gemäß Artikel 12 des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates eine gesundheitliche Krisensituation aufgrund von COVID-19 festgestellt hat.

## 2. SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEDINGUNGEN FÜR DIE GELTUNG DER VERORDNUNG (EU) 2020/1043

7. In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1043, die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie erlassen wurde, ist eine befristete Ausnahme vorgesehen.
8. Angesichts der Erklärung der WHO vom 5. Mai 2023, in der das Ende der gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite aufgrund von COVID-19 bekannt gegeben wurde, und des Fehlens eines Durchführungsrechtsakts, mit dem die Kommission gemäß Artikel 12 des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates eine gesundheitliche Krisensituation aufgrund von COVID-19 festgestellt hat, wird deutlich, dass sich die Umstände, die die befristete Ausnahme erforderlich gemacht hatten, geändert haben.
9. Die Bedingungen für die Geltung der Verordnung (EU) 2020/1043 sind nicht mehr erfüllt.

---

---

<sup>(5)</sup> Aufgehoben durch die Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2371/oj>).



C/2024/1973

6.3.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.110312**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/1973)

Datum der Annahme der Entscheidung	20.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.110312
Mitgliedstaat	Österreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF — Austria — Energy cost subsidy for enterprises I and II — Fourth amendment to SA.104439 (2022/N) (as previously amended by SA.106615 (2023/N), SA.107960 (2023/N) and SA.109223 (2023/N)) and amendment to SA.109337 (2023/N)
Rechtsgrundlage	a) for both schemes, the Federal Law on an Energy Cost Subsidy for Energy Intensive Enterprises (Enterprises-Energy Cost Subsidy Law (Bundesgesetz über einen Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz) (UEZG, BGBl. I. No 117/2022), as amended; and b) for each of the schemes respectively: i) the Guidelines of the Federal Minister for Labour and Economy in agreement with the Federal Minister for Climate Action, Environment, Energy, Mobility, Innovation and Technology and Federal Minister for Finance (Energiekostenzuschuss für Unternehmen — Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und Bundesminister für Finanzen), as amended and ii) the Guidelines of the Federal Minister for Labour and Economy in agreement with the Federal Minister for Climate Action, Environment, Energy, Mobility, Innovation and Technology and Federal Minister for Finance (Energiekostenzuschuss für Unternehmen II — Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und Bundesminister für Finanzen), as amended.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	29.11.2022 — 30.6.2024
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft Stubenring 1, 1010 Wien

---

Sonstige Angaben	
------------------	--

---

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>

---



C/2024/1985

6.3.2024

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a  
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2024/1985)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**„Caciottone di Norcia“**

**EU-Nr.: PGI-IT-02807 — 19.10.2021**

**1. Name(n) der g. g. A.**

„Caciottone di Norcia“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.3. Käse

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Käse mit der g. g. A. „Caciottone di Norcia“ hat eine zylindrische Form mit einem geraden Rand und abgerundeten Seiten. Der Käse hat einen Durchmesser von 20 bis 22 cm und eine Randhöhe zwischen 9 und 11 cm. Sein Gewicht beträgt 3,2 kg ( $\pm 12\%$ ).

Das Erzeugnis mit der g. g. A. „Caciottone di Norcia“ wird aus pasteurisierter Kuh- und Schafmilch hergestellt. Ein Merkmal dieses Käses ist das Verhältnis zwischen Kuhmilch, deren Anteil mindestens 90 % und höchstens 95 % beträgt, und Schafmilch, deren Anteil mindestens 5 % und höchstens 10 % beträgt.

„Caciottone di Norcia“ g. g. A. hat einen duftigen und aromatischen Geschmack mit einem charakteristischen, sahnigen Nachgeschmack. In der Nase entwickelt er „milchige“ Noten und/oder Aromen und Düfte von „erhitzten Milchprodukten“ und/oder „ingesottener Butter“.

Außen weist er eine glatte, gewaschene und feine Rinde auf, deren Farbe je nach Reifung von strohgelb bis ockergelb variiert. Die Käsemasse hat eine weiche, geschmeidige Konsistenz, die in der Nähe der Rinde fester ist. Beim Schneiden ist die Käsemasse weiß bis strohgelb und weist eine leichte Rissbildung auf.

Zur Identifizierung des Erzeugnisses auf dem Markt sind die folgenden physikalisch-chemischen Eigenschaften für die Trockenmasse festgelegt:

Mindesteiweißgehalt: 37,00 g je 100 g Trockenmasse

Mindestfettgehalt: 46,00 g je 100 g Trockenmasse

Mindestgehalt an Kochsalz: 2,10 g je 100 g Trockenmasse

Mindestfeuchtigkeitswert, abhängig von der Art der Reifung:

Milde Reifung von 20 bis 60 Tagen: 31 %

Mittlere Reifung von 61 bis 120 Tagen: 23 %

Lange Reifung („Réserve“) von 121 bis 365 Tagen: 21 %

„Caciottone di Norcia“ kann ganz oder in Stücken verkauft werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>

### 3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Es werden keine Futtermittel verwendet, die anderen Qualitätsanforderungen unterliegen als denjenigen der geltenden Rechtsvorschriften.

Der Käse mit der g. g. A. „Caciottone di Norcia“ wird aus Kuhmilch, deren Anteil mindestens 90 % und höchstens 95 % beträgt, und Schafmilch, deren Anteil mindestens 5 % und höchstens 10 % beträgt, hergestellt.

### 3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die Herstellung von „Caciottone di Norcia“ g. g. A. erfolgt in folgenden Schritten: Lagerung der Milch, Pasteurisierungsverfahren, Dicklegen, Bruchbereitung, Formen und Trocknen, Salzen, Reifung.

Alle Arbeitsschritte von der Verarbeitung der Rohstoffe bis zum fertigen Enderzeugnis, einschließlich der Reifung, müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

### 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

### 3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Auf jedem Käse oder jeder Verpackung sind deutlich und lesbar die folgenden Angaben aufzubringen:

der Name „Caciottone di Norcia“ g. g. A. in beliebiger Schrift, wobei der Name jedoch größer als alle sonstigen Angaben auf der Verpackung sein muss,

die Angabe „Caciottone di Norcia“ g. g. A., die das Logo bildet, bei dem die Präposition „di“ in einem Kreis mit vollflächigem Hintergrund steht, muss die folgenden Druckmerkmale aufweisen, die es dem Verbraucher ermöglichen, sie leicht zu erkennen:

Schriftart: Souvenir Medium Demi,

Beschreibung der im Logo verwendeten Pantone-Farben: Reflex Blue.



Eine Verwendung des Logos in Grautönen oder in Schwarz-Weiß ist jedoch zulässig.

## 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet des Käses mit der g. g. A. „Caciottone di Norcia“ umfasst die Volkszählungs- und Verwaltungsgrenzen der Gemeinden Norcia, Cascia, Monteleone di Spoleto, Preci und Poggiodomo, die alle Teil des Gebiets Valnerina in der Provinz Perugia sind.

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das Erzeugnis mit der g. g. A. „Caciottone di Norcia“ zeichnet sich im Hinblick auf sein Ansehen, seine Form und seine organoleptischen Eigenschaften durch objektive Merkmale aus, die unbestreitbar nachgewiesen werden können und die es deutlich von anderem Käse derselben Erzeugniskategorie unterscheiden.

Bereits vor Mitte des 20. Jahrhunderts wurde im Gebiet Valnerina Mischmilchkäse hergestellt, was vor allem auf die damals häufigen Engpässe bei den Bauern in diesen Regionen zurückzuführen war.

Das Herstellungsverfahren von „Caciottone di Norcia“ bot auch Vorteile für die Haltbarkeit, die durch die Zugabe von Schafmilch deutlich länger war. Dieser Vorteil ist insbesondere angesichts der Tatsache von Bedeutung, dass in früheren Zeiten Salz selten war und es keinen Kühlschrank gab. Da „Caciottone di Norcia“ aus Mischmilch hergestellt wurde, zeichnete sich der Käse durch eine ähnliche Schmackhaftigkeit und Köstlichkeit wie *Caciotta* aus Kuhmilch aus, wodurch er sich hervorheben konnte und seit Beginn des letzten Jahrhunderts zu einem zunehmend beliebteren und von den Verbrauchern geschätzten Käse wurde. Im Laufe der Jahre ist das Ansehen von „Caciottone di Norcia“ erheblich gewachsen und er entwickelte sich zu einem typischen Produkt des Erzeugungsgebiets.

Traditionell hatte *Caciotta* aus reiner Kuhmilch aus Gründen der Haltbarkeit immer eine relativ geringe Größe und einen kleinen Durchmesser. Er wurde schnell verzehrt, damit sein Aroma erhalten blieb. „Caciottone di Norcia“ hingegen war größer und durch die Tatsache, dass er aus Mischmilch hergestellt wurde, hatte er nicht nur einen kräftigeren Geschmack, der jedoch zweifellos weniger würzig als der von *Pecorino* war, sondern es konnten außerdem größere Käseläibe hergestellt werden, da die Haltbarkeits- und Reifezeit keine Probleme bereitete. In der Bergregion Norcia ist „Caciottone di Norcia“ seit undenklicher Zeit ein Aushängeschild der Käsekultur und die Bewohner der Region haben diesen Käse aus einem besonderen historischen Grund zu einer Spezialität gemacht.

Die Wandertierhaltung mit dem Abtrieb der Schafe in die Täler Umbriens und des Latiums in den Wintermonaten führte natürlich zu einem Engpass an Schafmilch in dieser Jahreszeit. In diesen Zeiträumen befanden sich, insbesondere in den abgelegeneren Regionen wie z. B. Castelluccio, in den Ställen nur noch wenige Schafe für die Fleisch- und Milcherzeugung, um in den Wintermonaten den Lebensunterhalt der Familien zu sichern. In diesen Monaten erzeugten die Bewohner der Region ihren Käse üblicherweise, indem sie die reichhaltige und nährstoffreiche Kuhmilch mit Schafmilch mischten.

„Caciottone di Norcia“ besitzt im Wesentlichen die Eigenschaften beider Käsearten und diese Besonderheit wird von den Verbrauchern, auch außerhalb des Gebiets, ganz besonders geschätzt. Es gibt eine Vielzahl unmittelbarer Indizien für Bestellungen und häufige Lieferungen von Norcia in die Hauptstadt, die seit der Nachkriegszeit von zahlreichen Händlern aus dem Latium organisiert wurden.

Bei Recherchen in den Archiven wurden zahlreiche Belege gefunden, wie z. B. fotografische Dokumentationen über die berühmte *Mostra Mercato del Tartufo Nero e dei Prodotti della Montagna* (Handelsmesse für schwarzen Trüffel und Erzeugnisse aus den Bergen), die seit Ende der 1950er-Jahre in Norcia stattfindet und bei der „Caciottone di Norcia“ immer unter den ausgestellten lokalen Erzeugnissen zu finden ist.

Darüber hinaus gibt es fotografische Dokumentationen aus den 1970er- und 1980er-Jahren, die die zunehmende Beliebtheit von „Caciottone di Norcia“ belegen, insbesondere einige Aufnahmen, die bei einer Handelsmesse Anfang der 1980er-Jahre gemacht wurden und auf denen der *Caciottone* deutlich zu sehen ist. Auf einer Aufnahme aus demselben Zeitraum ist die Liste der Erzeugnisse mit Preisangabe an einem der Stände zu sehen und das Wort „caciottoni“ zu lesen. Eine in den 1970er-Jahren aufgenommene Fotografie des Stands der Käsegenossenschaft zeigt deutlich die *Caciottoni* aus Norcia mit der charakteristischen Aufschrift „Caciottone di Norcia“.

Seit den 1950er-Jahren wurde die Mischung verschiedener Milcharten (Schaf- und Kuhmilch) auch bei Verbrauchern im Ausland zunehmend bekannter und wurde so zu einer etablierten Käseherstellungstechnik für die Erzeugung von „Caciottone di Norcia“.

Ein erster objektiver Beweis für den bestehenden Zusammenhang ergibt sich aus dem in *Gambero Rosso* veröffentlichten Artikel von Annalisa Zordan, in dem „Caciottone di Norcia“ erwähnt wird. In diesem Artikel ging es um die Meisterschaft der Käsemeister, die im Juni 2012 von der *Università dei Sapori* (Universität für Aromen) in Perugia in der Nähe von Vallo di Nera (PG) im Rahmen der Veranstaltung „Fior de Cacio“ abgehalten wurde.

Quelle: Zordan, A., „Mastro Formaggio: la caciotta tagliata ad arte“ (Käsemeister: Das Schneiden von Caciotta ist eine Kunst), in *Gambero Rosso*.

Als Hinweis für den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet ist auch der von der *Università dei Sapori – Centro di Formazione e Cultura dell’Alimentazione e dell’Ospitalità* (Universität für Aromen – Bildungs- und Kulturzentrum für Ernährung und Gastfreundschaft) im Jahr 2010 veranstaltete berufliche Auffrischkurs „L’Orologio dei Formaggi“ (Die Käseuhr) zu erwähnen, der sich mit den Techniken zur Präsentation von Käse mit Wein, Brotaufstrichen, Früchten und Brot beschäftigte. In der Beschreibung des Kurses wurden „Caciottone di Norcia“ sowie weitere bekannte italienische Käsesorten wie Asiago g. U., Taleggio g. U., Raschera g. U. und andere genannt.

Quelle: *Università dei Sapori*, 2010, beruflicher Auffrischkurs „L’Orologio dei Formaggi“.

Die Kraft des Namens wird durch eine Initiative belegt, die von einem der bedeutendsten nationalen Großhandelsunternehmen ins Leben gerufen wurde, um die Stadt Norcia nach dem letzten Erdbeben im Jahr 2016 zu unterstützen. Dabei handelte es sich um eine Pressemitteilung, in der „Caciottone di Norcia“ unter den bekanntesten Erzeugnissen der Region, die erhalten werden sollten, aufgeführt wurde.

Quelle: ASPIAG SERVICE S.r.l., Vertragshändler der Marke Despar in den Regionen Triveneto, Emilia-Romagna und Lombardei, 2017, Pressemitteilung „Despar Teatro Italia: Billi Brass Quintet in concerto, per ricordare il terremoto che ha colpito Norcia un anno fa“ (Despar Teatro Italia: Konzert von Billi Brass Quintet zum Gedenken an das Erdbeben von Norcia vor einem Jahr), Medien und Presse, 27. Oktober 2017

Ein wichtiges Element, das den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet bekräftigt, ist die Erwähnung der geografischen Angabe „Caciottone di Norcia“ in *InForma*, einer Zeitschrift für technische und gastronomische/kulturelle Informationen auf dem Käsektor, die periodisch in Papierform sowie online erscheint und von der ONAF herausgegeben wird. Die Nationale Organisation für Käseverkoster (Organizzazione Nazionale degli Assaggiatori di Formaggio, ONAF), die auf Initiative der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Coni gegründet wurde, ist die wichtigste und einflussreichste Organisation des Käsektors. Die Tätigkeit der ONAF konzentriert sich in erster Linie auf die Organisation von Kursen für Verkoster und Verkostungsmeister, die seit 1991 durchgeführt werden, um die Käsekultur und die Milchwirtschaft zu fördern, zu verbreiten, zu entwickeln und aufzuwerten.

Quelle: Baccarelli, C., „Cacciottone Norcia“, in *Fachzeitschrift InForma*, Nr. 34, Dezember 2020, S. 47.

Ein weiterer Beleg findet sich in einer Pressemitteilung, die 2016 von der AGI, einer der wichtigsten Nachrichtenagenturen Italiens, veröffentlicht wurde.

Nur wenige Tage nach dem Erdbeben in der Region Valnerina im Oktober 2016 veröffentlichte die AGI den Artikel mit dem Titel „Terremoto; dalle lenticchie al ciauscolo, il patrimonio minacciato“ (Erdbeben bedroht das kulturelle Erbe: von den Linsen bis zur Ciauscolo). In diesem Artikel werden die wichtigsten Erzeugnisse der Region aufgeführt, die Teil des zu erhaltenden Kulturerbes im Agrar- und Lebensmittelbereich sind, darunter die geografische Angabe „Caciottone di Norcia“. In diesem Artikel wird das Erzeugnis als „Kulturerbe des Landes, zusätzlich zu seinem wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Wert“ erwähnt und gewürdigt.

Quelle: AGI – Agenzia Giornalistica Italia S.p.A., „Terremoto: dalle lenticchie al ciauscolo, il patrimonio minacciato“, Artikel vom 2. November 2016.

Ein weiterer objektiver Beleg für das Ansehen des Erzeugnisses und seinen Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet ist in der Veröffentlichung „L'Umbria dei Formaggi“ (Käse aus Umbrien), einer Sammlung von Recherchen und Informationen über die wichtigsten Käseerzeugnisse der Region Umbrien, zu finden. In diesem Band wurde „Caciottone di Norcia“ ein besonderer Platz eingeräumt.

Quelle: „Caciottone di Norcia“, in *Promocamera – Azienda Speciale della Camera di Commercio di Perugia* (Hg.), *L'Umbria dei Formaggi*, Aufl. 2022, S. 42.

Eine aktuelle Quelle, die den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet belegt, ist die Initiative des Nationalen Instituts für Statistik (Istituto Nazionale di Statistica, ISTAT), das den Wettbewerb „L'Italia Buona“ (Gutes Italien) im Rahmen der 7. Allgemeinen Landwirtschaftszählung veranstaltete. An diesem Wettbewerb nahmen die italienischen Agrotourismus-Betriebe teil, die sich durch ihre „Auswahl der Rohstoffe bei der Verarbeitung“ als „Besonderheit, die den Wert des typischen Charakters mit der Qualität verbindet“, auszeichnen. Die Rezepte der Finalteilnehmer wurden in einem vom ISTAT herausgegebenen Kochbuch zusammengestellt, in dem gemäß den Wettbewerbsregeln auch die Rohstoffe und Zutaten angegeben sind. Das Rezept für ein ursprüngliches Gericht mit der Bezeichnung „Sua Maestà l'Uovo croccante con Tartufo“ (Seine Majestät, das knusprige Ei mit Trüffel) nahm am Finale teil und unter den Zutaten dieses Rezepts ist „Caciottone di Norcia“ ausdrücklich genannt.

Quelle: 7. Allgemeine Landwirtschaftszählung, 2022, Wettbewerb „L'Italia Buona“, Rezept „Sua Maestà l'Uovo croccante con Tartufo“.

Außerdem ist das Erzeugnis durch seine morphologischen und organoleptischen Eigenschaften für den Verbraucher leicht zu erkennen. Einige Faktoren, darunter auch die Traditionen der handwerklichen Herstellung, tragen dazu bei, dem Käse mit der g. A. „Caciottone di Norcia“ seinen typischen Charakter zu verleihen:

- Traditionelle Verwendung einer Mischung aus Kuhmilch, deren Anteil mindestens 90 % und höchstens 95 % beträgt, und Schafmilch, deren Anteil mindestens 5 % und höchstens 10 % beträgt. Die Schafmilch wurde traditionell zugegeben, um es zu ermöglichen, größere Käselaike herzustellen und die Haltbarkeit des Käses zu verlängern und dabei gleichzeitig seine charakteristische Frische zu erhalten, aber auch, um ihm einen würzigeren Geschmack als Käse, der ausschließlich aus Kuhmilch hergestellt wird, zu verleihen.
- Käsemasse mit weicher, geschmeidiger Konsistenz, die in der Nähe der Rinde fester ist. Die typische Konsistenz der Käsemasse ist auf die Geschmeidigkeit zurückzuführen, die der Käsebruch bei der Herstellung im Bottich erhält, insbesondere durch Spielen mit den Parametern Zeit und Temperatur.
- Weiße bis strohgelbe Farbe beim Schneiden, mit leichter Rissbildung. Dieses Merkmal von „Caciottone di Norcia“ g. g. A. hängt mit der Größe des Käsebruchs (vergleichbar mit Maiskörnern) und mit der äußeren Beschaffenheit der Bruchkörner zusammen, die es ermöglicht, dass der Käse nach dem traditionellen Herstellungsverfahren eine angemessene Feuchtigkeit aufweist.

**Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation**

<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

---



C/2024/1987

6.3.2024

**Aufforderung zur Stellungnahme**

**(Sache M.6447 — IAG / BMI)**

**Für die Übertragung der Überwachung und Durchsetzung von Verpflichtungen oder  
Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 2 des Austrittsabkommens infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/1987)

1. Mit Beschluss C(2012) 2320 vom 30. März 2012 erklärte die Kommission den Zusammenschluss, mit dem das Unternehmen International Consolidated Airlines Group („IAG“, Vereinigtes Königreich) die alleinige Kontrolle über das Unternehmen British Midlands Limited („bmi“, Vereinigtes Königreich) erlangte, auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen und Auflagen (im Folgenden: „Verpflichtungszusagen“) für mit dem Binnenmarkt vereinbar.
2. Die Kommission ist zu der vorläufigen Auffassung gelangt, dass die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen gemäß Artikel 95 Absatz 2 des Austrittsabkommens <sup>(1)</sup> der benannten nationalen Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs (im Folgenden „CMA“) übertragen werden kann. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
3. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.
4. Die Stellungnahmen müssen spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.6447 — IAG / BMI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1).



C/2024/1988

6.3.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11419 - OPEN PASS / FORTENOVA GROUP)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1988)

1. Am 26. Februar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Open Pass Limited („Open Pass“, Malta), kontrolliert von der Privatperson Pavao Vujnovac (zusammen mit anderen (in) direkt kontrollierten Unternehmen, „PV-Gruppe“)
- Fortenova Group MidCo B.V. („Fortenova-Gruppe“, Niederlande)

Open Pass wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Fortenova Group erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die PV-Gruppe ist in den Bereichen Großhandel mit frischem Obst und Gemüse, nicht verderblichen Erzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie Non-Food-Erzeugnissen, Erdgashandel, -einfuhr und -versorgung, Stromerzeugung und -versorgung, Eisenbahntransport sowie Immobilien in Kroatien und Slowenien sowie in verschiedenen Nicht-EU-Ländern auf dem Balkan tätig.
- Die Fortenova-Gruppe ist in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelerzeugung und Lieferung von Konsumgütern des täglichen Bedarfs in Kroatien und Slowenien sowie in verschiedenen Nicht-EU-Ländern auf dem Balkan tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11419 – OPEN PASS / FORTENOVA GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---



C/2024/2072

6.3.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11397 – OJI / WALKI)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2072)

1. Am 27. Februar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Oji Holdings Corporation („Oji“, Japan),
- Walki Holding Oy („Walki“, Finnland), letztlich kontrolliert von One Equity Partners (USA).

Oji wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Walki erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Oji stellt Zellstoff und Papiererzeugnisse her,
- Walki produziert technische Lamine und Schutzverpackungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11397 – Oji / Walki

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11464 — SWISS LIFE / DIGITALBRIDGE / INFRABRIDGE INVESTORS NILE)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2077)

Am 28. Februar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11464 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2108

6.3.2024

**Mitteilung an Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo unterliegen**

(C/2024/2108)

Herrn Bernard Maheshe BYAMUNGU und Herrn Protogène RUVUGAYIMIKORE, die in Anhang I des Beschlusses 2010/788/GASP des Rates <sup>(1)</sup> und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates <sup>(2)</sup> über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die Einträge zu den oben genannten Personen zu aktualisieren, indem sie um die Informationen ergänzt werden, die in den von dem Ausschuss des VN-Sicherheitsrats, der gemäß der Resolution 1533 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend die Demokratische Republik Kongo eingesetzt wurde, übermittelten Zusammenfassungen der Gründe für die Benennung der betreffenden Personen <sup>(3)</sup> enthalten sind.

Wenn die betreffenden Personen Bemerkungen vorbringen möchten, so sollten diese bis zum 20. März 2024 an folgende Anschrift übermittelt werden:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

<sup>(3)</sup> Siehe die entsprechenden Zusammenfassungen der Gründe vom 25. Oktober 2023, abrufbar auf folgenden Websites: <https://www.un.org/securitycouncil/content/bernard-maheshe-byamungu> und <https://www.un.org/securitycouncil/content/protog%C3%A8ne-ruvugayimikore>.



C/2024/2109

6.3.2024

**Mitteilung an Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo unterliegen**

(C/2024/2109)

Den Herren Meddie NKALUBO, Willy NGOMA, William YAKUTUMBA, Michel RUKUNDA, Ahmad Mahmood HASSAN und Apollinaire HAKIZIMANA, die in Anhang II des Beschlusses 2010/788/GASP des Rates <sup>(1)</sup> und in Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates <sup>(2)</sup> über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo aufgeführt sind, wird folgendes mitgeteilt:

Am 20. Februar 2024 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß der Resolution 1533 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, die sechs vorstehend genannten Personen in die Liste der Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen. Die diesen Benennungen zugrunde liegenden Informationen sind auf folgenden Websites verfügbar: Security Council 1533 Sanctions Committee Adds Six Entries to Its Sanctions List | Meetings Coverage and Press Releases, APOLLINAIRE HAKIZIMANA | United Nations Security Council, AHMAD MAHMOOD HASSAN | United Nations Security Council, MICHEL RUKUNDA | United Nations Security Council, WILLIAM AMURI YAKUTUMBA | United Nations Security Council, WILLY NGOMA | United Nations Security Council, MOHAMED ALI NKALUBO | United Nations Security Council.

Daher beabsichtigt der Rat, die sechs vorstehend genannten Personen in die in Anhang I des Beschlusses 2010/788/GASP und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 enthaltene Liste der Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufzunehmen und die entsprechenden Einträge aus Anhang II des Beschlusses 2010/788/GASP und aus Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 zu streichen.

Etwaige Bemerkungen, die die betroffenen Personen vorzubringen wünschen, sind bis zum 20. März 2024 unter folgender Anschrift einzureichen:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

<sup>(1)</sup> ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.



C/2024/90014

6.3.2024

**Berichtigung der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union (vom Rat am TT. MM.2024 angenommen) (vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfasste Ausrüstung) (Aktualisierung und Ersetzung der vom Rat am 20. Februar 2023 angenommenen <sup>(1)</sup> Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union) (GASP)**

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/1945, 1. März 2024)

Im Titel:

Anstatt: „GEMEINSAME MILITÄRGÜTERLISTE DER EUROPÄISCHEN UNION

(vom Rat am TT. MM.2024 angenommen)

(vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfasste Ausrüstung)

(Aktualisierung und Ersetzung der vom Rat am 20. Februar 2023 angenommenen <sup>(1)</sup> Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union)

(GASP)

(C/2024/1945)“

muss es heißen: „GEMEINSAME MILITÄRGÜTERLISTE DER EUROPÄISCHEN UNION

(vom Rat am 19. Februar 2024 angenommen)

(vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfasste Ausrüstung)

(Aktualisierung und Ersetzung der vom Rat am 20. Februar 2023 angenommenen <sup>(1)</sup> Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union)

(GASP)

(C/2024/1945)“

\_\_\_\_\_